

Benützungsreglement für die Kirchenräume Zentrum Casa

1. Grundsätzliches

Die Kirchenräume im Zentrum Casa dienen der Pflege und Förderung des Lebens der ref. Kirchgemeinde Rafz und stehen in erster Linie dieser zur Verfügung. Sie werden auch Behörden, anderen Kirchen, Vereinen, Firmen und Privaten für gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Zwecke überlassen.

2. Benützungsgesuch

Erstkontakt für Benützungsgesuche ist das Sekretariat, Tel. 043 433 53 16 oder Email refsekretariat-rafz@shinternet.ch. Für externe Benützungen gibt das Sekretariat das Gesuchsformular ab. Dieses ist unverzüglich und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat zurückzusenden. Benützungsgesuche sind gültig nach Unterzeichnung des positiven Entscheids durch das Sekretariat. Die Mietkosten sind bis 3 Tage vor Nutzung zu begleichen.

3. Schlüsselabgabe

Gegen ein Depot von Fr. 50.-- händigt das Sekretariat dem/der Verantwortlichen einen Schlüssel aus. Dieser darf nur im Rahmen der erhaltenen Benützungsgenehmigung verwendet werden und ist dem Sekretariat raschmöglichst zurückzugeben. Es ist untersagt, die Schlüssel weiterzugeben, oder Dritten die Benützung der Kirchenräume ohne Bewilligung zu ermöglichen.

4. Benützungsbedingungen

Die Mieterin bzw. der Mieter informiert sich eine Woche vor der Veranstaltung beim Sekretariat über offene Fragen. Den Instruktionen ist Folge zu leisten, insbesondere der Verpflichtung zu Ordnung und Reinlichkeit und zur Einhaltung der Hausordnung. Die Veranstalter haften für Beschädigungen an Gebäude, Anlagen, Geräten und Material.

Die Bestuhlung der Räume wie auch das Aufräumen nach dem Anlass ist Sache des Mieters bzw. der Mieterin. **Die Kirchenräume müssen aufgeräumt und sauber hinterlassen werden. Die detaillierten Bedingungen sind der Hausordnung zu entnehmen.** Bei ungenügender Reinigung wird eine Nachreinigung durch unser Reinigungspersonal auf Kosten des Veranstalters vorgenommen. Für die Sicherheit während der Veranstaltung sind die Organisatoren selber verantwortlich (Feuerwehr, medizinische Notfälle etc.).

5. Konsumation, Lotto und Losverkauf

Bei Verkauf von Mahlzeiten und Getränken (Festwirtschaft) sowie bei Lotto und Losverkauf ist vom Mieter eine Bewilligung auf der Gemeinderatskanzlei, Dorfstr. 7, einzuholen. Dies ist im Benützungsgesuch zu erwähnen.

6. Öffnungszeiten

Die Kirchenräumlichkeiten sind ausserhalb der Benützung geschlossen zu halten. Abendveranstaltungen sollen in der Regel nicht länger als bis 24.00 Uhr dauern. Nach 22.00 Uhr ist jeder störende Lärm für die Nachbarschaft zu vermeiden. Ab 00:30 Uhr ist das Haus zu schliessen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Kirchenpflege.

7. Hausordnung

Dem bzw. der für die Benützung Verantwortlichen wird ein Exemplar der Hausordnung übergeben. Das unterschriebene Gesuch verpflichtet, diese vollumfänglich einzuhalten.

8. Zutrittsrecht

Die Angestellten der Kirchgemeinde und die Mitglieder der Kirchenpflege haben zu sämtlichen Veranstaltungen jederzeit Zutritt.